©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

es kommt zu einem ständigen Rücksetzen von mehr oder weniger verletzten untermaßigen Fischen, was auch kein Idealzustand ist. Wer durch viele Jahre hindurch die Thayafischer beobachten konnte, kann sich schwerlich darunter kommende Fliegenfischer vorstellen. Sie alle sind hundertfach geeichte Spinnfischer und werden es immer bleiben, und so wird in dem Moment, wo der Erfolg am Fischwasser aufhört ein empfindlicher Besucherschwund eintreten. Hardegg hat für seine Thayastrecke viel geleistet, aber auch viel bekommen. Es wäre schade, würde diese Aufbauarbeit durch eine nicht gründlich überdachte Verfügung unterbrochen werden. Vielleicht wäre hier ein Kompromiß, der den Ansichten beider Teile entgegenkommt und der aufkommende Verstimmungen beseitigt, am vorteilhaftesten. Fischen ab 16. März bis Mai nach der alten Fischereiordnung und ab Mai bis Saisonschluß ausschließlich mit der Fliege. Dies würde irgendwie auch den örtlichen Verhältnissen besser angepaßt sein, da im kalten Thayatal ein Steigen der Forellen in den Monaten März und April kaum zu beobachten ist, oder nur äußerst kurzfristig. Und wegen einer eventuell 20-minutigen Steigperiode am Tag fährt niemand 220 Kilometer ans Fischwasser.

Dr. Bucksch

Stellung der Fischerei im Wasserrecht

Schon seit geraumer Zeit war klar, daß die Ansichten zum § 15 Wasserrechtsgesetz keineswegs einhellig waren; einige Landesregierungen und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neigten eher einer großzügigen, für die Fischerei günstigen Auslegung zu, während andere Landesregierungen und der Verwaltungsgerichtshof den § 15 einengend auslegten, was bei der Fischerei auf wenig Verständnis stieß. Trotz - oder gerade wegen dieser unsicheren Rechtslage, wurden in letzter Zeit einige und nicht gerade die günstigsten Fälle vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht, dessen Erkenntnisse (Zl. 623/73, 295/73, 828/73, 249/73, 1105/73) in Fischereikreisen heftiger Kritik unterzogen wurden.

Jedenfalls haben aber diese Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Stellung der Fischerei im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes klar abgegrenzt und aufgezeigt, daß der einzelne Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren nur sehr beengte Möglichkeiten hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat eindeutig festgestellt, daß sich Entschädigungsansprüche nur auf § 15 Wasserrechtsgesetz (WRG) stützen können und dies nur dann, wenn sich die Einwendungen des Fischereiberechtigten auf Schutz gegen schädliche Verunreinigung auf Anlegung von Fischwegen (Fischpässen) und auf Regelung bei Trockenlegung (Abkehr) beziehen und diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen wird. Nur diese drei Einwendungen sind im Gesetz vorgesehen und nur wenn sie vorgebracht und abgelehnt werden, steht eine Entschädigung zu.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof eindeutig abgelehnt, das Fischereirecht als ein bestehendes Recht im Sinne des § 12 WRG anzusehen, so daß diese Bestimmung - Unverletzlichkeit bestehender Rechte auf die Fischerei nicht anwendbar ist.

Das gleiche gilt für den § 105 lit. f WRG. Wohl gehört die Fischerei zur „Landeskultur", die im öffentlichen Interesse zu schützen ist. Unter das öffentliche Interesse fällt aber nur die gesamte Fischereiwirtschaft und nicht das einzelne Fischereirecht.

Somit kann also der Fischereiberechtigte seine Schadenersatzansprüche im Wasserrechtsverfahren nur auf den einengend auszulegenden § 15 WRG stützen. Auf § 26 WRG gestützte Schadenersatzansprüche müssen bei Gericht eingeklagt werden.

Noch vor Erscheinen aller oben erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes hat der Österreichische Wasserwirtschaftsverband Vertreter der Fischereiorganisationen, der Wasserrechtsbehörden und der Gerichte zu einer Besprechung eingeladen, in welcher darüber diskutiert wurde, wie die Fischerei aus dieser für sie recht unerfreulichen Rechtslage herauskommen könne. Möglichkeiten liegen in einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes, aber auch in einer Straffung und Vereinheitlichung der Landesfischereigesetze, wobei das Salzburger Gesetz und die dortige Organisation der Fischerei als vorbildlich angesehen werden können.

Sicher ist, daß die Rechtslage trotz ständigem und massivem Einsatz der Fischereiorganisationen

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

nicht von heute auf morgen geändert werden kann. Es darf nicht vergessen werden, daß sich die Stellung der Fischerei vor allem in den letzten 30 Jahren wesentlich geändert hat. Die Urproduktion hat sich mehr und mehr aus den öffentlichen Gewässern zurückgezogen und diese den Sportfischern überlassen. Die Kluft zwischen Fischereiberechtigten und Fischern wird immer größer. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sportfischerei liegt nicht im Fang, sondern in den für die Ausrüstung und Pacht (Fischereikarten) umgesetzten Beträge.

Übertriebene Propaganda und übertriebene Schadenersatzforderungen haben wenn es sich auch nur um Einzelfälle handelte das Bild der Fischerei getrübt und es ist damit zu rechnen, daß Wünsche der Fischerei nach Novellierung des Wasserrechtsgesetzes keineswegs überall auf Zustimmung stoßen werden. Da mit äußerst einflußreichen Gegnern gerechnet werden muß, kann auch eine Novelle keineswegs „erzwungen" werden, sondern es muß für maßvolle Forderungen ein günstiger Zeitpunkt abgewartet werden.

Bis dahin sollte energisch an einer Straffung der eigenen Organisation, an einer Schulung und Ausrichtung der Fischereisachverständigen und an der Bereitung eines gemeinsamen Weges gearbeitet werden. Für das Ansehen der Fischerei wäre es sicherlich zuträglich, wenn sie die Gewässerverschmutzung nicht nur aus dem Blickwinkel der Entschädigung betrachten würde, und die Reinhaltung der Gewässer nicht als einen alleinigen Anspruch der Fischereiberechtigten hinstellen würde. Hingegen rückt die Tätigkeit der Fischereiausübenden im Rahmen der Gewässerüberwachung immer mehr in den Vordergrund und gibt Anlaß, daß öffentliche Interesse an der Fischerei zu stärken. Gewässerreinhaltung liegt im öffentlichen Interesse und nicht nur im Interesse der Fischereiberechtigten. Gewässerreinhaltung ist aber nur mit einer entsprechenden Gewässerüberwachung zu gewährleisten. Hier fehlt es aber der Verwaltung an geschultem Personal, so daß an eine Mitwirkung der Fischer gedacht werden könnte. Der Fischereiausübende wäre damit nicht mehr nur zu seinem eigenen Vergnügen, sondern auch im öffentlichen Interesse tätig, womit der Fischerei auch in der Rechtsordnung wieder ein besserer Rang zugewiesen werden könnte.

Sonderausstellung „Die Welt des Fischers" im Wiener Messepalast

„Die Welt des Fischers" präsentiert sich dem interessiertem Publikum auf der 100. Wiener Internationalen Messe, die in der Zeit vom 11.–15. September 1974 veranstaltet wird, in einer groß angelegten Sonderschau.

Im Rahmen einer Aquarienschau wird der Besucher Gelegenheit haben, lebende heimische Fische kennenzulernen.

Eine Gewässerschutzschau wird die Gefahren und Folgen der Gewässerverschmutzung in eindrucksvoller Form darlegen.

Weitere Schwerpunkte dieser Sonderausstellung werden eine Trophäenschau sowie eine Fischerei-Zubehör-Ausstellung darstellen.

Die prämiierten Bilder des Fotowettbewerbes, der vom Arbeitskreis „Fotowettbewerb" unter dem Vorsitz von Herrn Hofrat Oberforstrat Dipl.-Ing. Dr. Walter Schwarz im Zusammenwirken mit der Wiener Messe-Aktiengesellschaft ausgeschrieben wurde, werden dem Publikum ebenfalls im Rahmen dieser Ausstellung vorgestellt.

Bücher

Wasser und Abwasser, Bd. 1971. „Seen-Grundwasserschutz", Forschung und Fortschritte. Herausgegeben von der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien-Kaisermühlen, Schriftleitung Hofrat Dipl.-Ing. Dr. techn. Lambert Ottendorfer. Eigenverlag. öS 280.–.

Der neue Leiter der herausgebenden Bundesanstalt hat nun nach der Pensionierung von Hofrat Dr. Liepolt die Schriftleitung dieser im 16. Band vorliegenden Schriftenreihe übernommen. Gleichzeitig stellte auch der Verlag Winkler seine Tätigkeit ein, so daß die Bundesanstalt nunmehr „Wasser und Abwasser" im Eigenverlag herausbringt. Als erste Maßnahme ist die Beschleunigung der Herausgabe der Jahresbände geplant,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: 27

Autor(en)/Author(s): Bucksch Roland

Artikel/Article: Stellung der Fischerei im Wasserrecht 115-116